

Stadtbücherei Niebüll



Wir sehen uns.

Benutzungsordnung für die öffentlichen Internetplätze in der Stadtbücherei der Stadt Niebüll (gültig ab 01.01.2010)

§ 1

Die Internetplätze in der Bücherei darf nutzen, wer entweder im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist oder die Verpflichtungserklärung für öffentliche Internet-Zugänge unterzeichnet hat. Minderjährige benötigen in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.

§ 2

Der Zugang zu den Internetplätzen wird durch das Büchereipersonal geregelt. Die Bücherei ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Sie werden ausschließlich von der Bücherei und nur für den genannten Zweck verwaltet.

§ 3

Inhalte gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.

Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz der Bücherei nicht abgewickelt werden.

Das Herunterladen von Standard-Software und Betriebssystemen ist untersagt, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet.

Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server

und PC sind nicht gestattet. Bei Missbrauch, Beschädigung und/oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der/die Benutzer(in). Private Speichermedien (Diskette u.a.) dürfen nicht benutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung der Internetplätze ist nicht erlaubt.

§ 4

Die Bücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortlichkeit für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von Benutzer(innen) durch abgerufene Software entstehen.

§ 5

Bei Verstößen gegen diese Benutzerordnung können Zugangsverbote verhängt werden. Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer(innen) bleibt unberührt.